

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Litterarisch-gesellige Verein zu Oldenburg**

**Schwartz, August**

**Oldenburg [u.a.], 1889**

Titelblatt

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5432**

# Statuten.







# Statuten

des

## Litterarisch-geselligen Vereins zu Oldenburg.

### Statut vom 28. Oktober 1839.

§. 1. Der Litterarisch-gesellige Verein ist ein Verein von Männern zur Belebung und Förderung echter, durch geistige Interessen vermittelter Geselligkeit.

§. 2. Die Mitgliedschaft ist weder an den Begriff der Studierten oder vorzugsweise sogenannten Litterati, noch an sonst irgend einen bestimmten Stand gebunden.

§. 3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Vorlesung eigener Arbeit. Der Gegenstand einer solchen ist unbeschränkt, und höchste Mannigfaltigkeit sogar erwünscht. Nur muß durch die Art der Behandlung für allgemeine Verständlichkeit gesorgt werden, weshalb streng fachwissenschaftliche Arbeiten, denen nur der Mann von Fach folgen kann, ausgeschlossen sind.

§. 4. Der jedesmalige Vorlesende wird durch die Stelle bestimmt, welche sein Name nach der alphabetischen Ordnung auf der Liste der Mitglieder einnimmt.

§. 5. Wer an der ihn treffenden Vorlesung durch irgend etwas verhindert wird, sorgt in Zeiten für einen Stellvertreter und zeigt dasselbe dem Präsidenten an.

§. 6. Die vorzulesenden Aufsätze müssen eigene Arbeiten und in der Muttersprache abgefaßt sein. Doch gelten als solche auch Berichte über interessante neuere Werke, mit Auszügen, sowie Uebersetzungen aus fremden Sprachen. Auch sind poetische Produktionen nicht ausgeschlossen.

§. 7. Jedes Mitglied hat das Recht, einen auswärtigen Fremden als Gast und Hospitanten einzuführen, und wird zu diesem Behufe ein besonderes Fremdenbuch angelegt.

§. 8. Die Gesellschaft versammelt sich alle 14 Tage einmal in einem eigends dazu gewählten Lokale, und zwar an einem Dienstage.

§. 9. Man versammelt sich um  $\frac{1}{2}$  7—7 Uhr. Um 7 Uhr beginnt die Vorlesung, welche nie ausfallen darf und für die als Maximum der Zeit etwa eine Stunde bestimmt ist. In jeder Versammlung haben sich zwei Mitglieder nach der §. 4 bestimmten Reihenfolge zu einer Vorlesung bereit zu halten, von denen das zweite als Reservist dann eintritt, wenn durch den ersten Vortrag die Zeit nur zum Theil ausgefüllt werden sollte, und wenn nach